

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) i.d.F. vom 24.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung **Ekenis** vom 12.10.1995 und der Gemeindevertretung **Rabenkirchen-Faulück** vom 20.11.1995 zwischen der

Gemeinde Ekenis, vertreten durch den Bürgermeister und den 1. stellvertretenden Bürgermeister

und der

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück, vertreten durch die Bürgermeisterin und den 1. stellvertretenden Bürgermeister

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück übernimmt von der Gemeinde Ekenis mit Fertigstellung der Ortsentwässerung im Ortsteil Karschau die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das auf dem Gebiet der Gemeinde Ekenis gelegene Grundstück des Campingplatzes Karschau, Flurstücke 24 und 25, Flur 4, Gemarkung Ekenis.
- (2) Dasselbe gilt für das Grundstück Flurstück 27/9, Flur 4, Gemarkung Ekenis, wenn der Grundeigentümer dem durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ekenis für sich und seine Rechtsnachfolger zustimmt.

§ 2

- (1) Die Gemeinde Ekenis überträgt der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück die Satzungsbefugnis für die Abwasserbeseitigung auf dem in § 1 bezeichneten Teil ihres Gemeindegebietes einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang sowie Beitrags- und Gebührenerhebung.
- (2) Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden, die Abwasserbeseitigung betreffenden Beitrags- und Gebührensatzung Rabenkirchen-Faulück einschließlich ihrer Nachträge.
- (3) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück trägt die Kosten für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage. Die Gemeinde Ekenis erstattet der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück für die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke gemäß § 1 als einmalige Leistung jeweils die durchschnittlichen Kosten für einen Grundstücksanschluss in Höhe von 3.907,80 DM, entsprechend dem Flächenanteil für den Campingplatz 2.605,20 DM. Zusätzlich zahlt sie eine einmalige Pauschale von 3.000 DM für die Verwaltungs- und Gerichtskosten, die der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück aus dieser Vereinbarung entstehen.

§ 3

Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2005. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf von einem Vertragsteil durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

§ 4

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame

Bestimmung durch eine andere, rechtlich unbedenkliche Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im Hinblick auf den beabsichtigten Erfolg möglichst nahe kommt.

§ 5

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 18 (5) GkZ der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.